

**Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Data Science, Mathematik, Technomathematik  
und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Data Science,  
Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathe-  
matik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– ABMPOMathe/NatFak –**

**Vom 5. August 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Data Science, Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Data Science, Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„<sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden jeweils nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- dd) In Satz 5 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten „berichtet regelmäßig“ die Worte „dem Departmentsrat“ durch die Worte „den Departmentsräten“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„<sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Mitglieder werden“ das Wort „einvernehmlich“ und nach den Worten „vom Departmentsrat“ die Worte „Mathematik und vom Departmentsrat Data Science“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ das Wort „aus zwei“ und nach den Worten „aus zwei der“ (neu) das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

6. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Modulnoten aus dem“ die Worte „nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt“ durch die Worte „arithmetischen Mittel“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Department Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

8. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Department Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt.

9. In § 36 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 20 Abs. 5 Satz 1 am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).“

10. In der **Anlage** werden in Abs. 5 Satz 10 nach den Worten „Departments Mathematik“ die Worte „oder des Department of Data Science“ eingefügt

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in der lfd. Nr. 6 (§ 20 Abs. 5 Satz 1) am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. Juli 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. August 2021.

Erlangen, den 5. August 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2021.